

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (ab Seite 5)

Bitte lesen Sie **vor** Antragstellung **alle** Informationen **sorgfältig** durch. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen in der entsprechenden Form vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen in der entsprechenden Form ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren erheblich.

Persönliche Vorsprache ist in der Regel nicht erforderlich und kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Die Pförtnerin / der Pförtner am Eingang kann Ihnen ohne erfolgte Terminabsprache den Einlass verweigern. Wenn Sie den Weg zu uns auf sich nehmen möchten, wollen wir vorbereitet sein, damit wir Ihre Fragen zufriedenstellend beantworten können. Aus diesem Grund bitten wir von unangekündigtem Besuch abzusehen.

Wir können sehr gut nachvollziehen, dass Sie eine zeitnahe Bearbeitung Ihres Anliegens wünschen. Auch wir haben den Anspruch, Anfragen individuell zu prüfen und schnellstmöglich zu beantworten. Fragen zur Bearbeitungsdauer können von uns generell nicht beantwortet werden. Wir sind immer um eine schnellstmögliche Bearbeitung bemüht.

Eingereichte Unterlagen in Form einfacher oder beglaubigter Kopien werden i. d. R. nicht zurückgesandt und – soweit wir schon eine Entscheidung getroffen haben – auch nicht an andere Stellen weitergeleitet. Wir bitten um Verständnis für diese Vorgehensweisen. Dadurch sollte es möglich sein, zu Ihrem Vorteil mehr Zeit für die eigentliche Sachbearbeitung zu haben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren erreichen Sie uns wie folgt:

Telefon: 04131 – 15 – 0

E-Mail: 4SL3@ls.niedersachsen.de

Telefonische Sprechzeiten:

montags bis donnerstags jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

freitags und an Tagen vor niedersächsischen Feiertagen bzw. vor dem 24.12. und 31.12.: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir empfehlen Ihnen, sich **vor** Antragstellung auch von anderen Stellen umfassend beraten zu lassen, insbesondere zu Fragen der finanziellen Unterstützung. Unsere Behörde kann leider keine finanzielle Unterstützung gewähren. Nutzen Sie z. B. folgende Beratungsangebote und fragen Sie dort ggf. auch nach Finanzierungsmöglichkeiten:

- Informationsportal der Bundesregierung: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
- Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA): <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php#>
- Anerkennungszuspruch: www.anererkennungszuspruch.de
- IQ-Netzwerk Niedersachsen: www.migrationsportal.de/angebote/migrantinnen-migranten.html
- Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland

I. Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, sofern ein solcher Antrag erstmalig gestellt wird:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck
Hinweis: Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend & Familie (LS) ist nur für die im Antragsvordruck aufgeführten Berufsbezeichnungen zuständig.
- Tabellarischer und unterschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache
- Einfache Kopie eines Identitätsnachweises (Personalausweis/Reisepass)
- Ihr Diplom in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung sowie ggf. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in Ihrem Herkunftsstaat in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung

(Hinweis: Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb der EU genügt zunächst die Vorlage des Diploms / Ihrer Berechtigung in Ihrer Heimatsprache.)

- Detaillierte Übersichten in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung aus der die theoretischen und praktischen Unterrichtsfächer mit Stundenumfang der Ausbildung / des Studiums hervorgehen.

(Hinweis: Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb der EU sind diese Unterlagen zunächst entbehrlich.)

- Detaillierte Übersichten in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung über die während der Ausbildung / des Studiums absolvierten Praktika mit Angaben zu den Tätigkeitsmerkmalen und dem Stundenumfang.

(Hinweis: Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb der EU sind diese Unterlagen zunächst entbehrlich.)

- Sollten Sie noch keinen Wohnsitz in Niedersachsen haben, sondern die Absicht in Niedersachsen einer Ihrer beantragten Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit ausüben zu wollen: Unterlagen, die die Ernsthaftigkeit Ihrer Absichtserklärung in Niedersachsen arbeiten zu wollen belegen. Zum Beispiel: Stellengesuche, Bewerbungsschreiben oder Kontaktaufnahmen einer beauftragten Personalvermittlungsagentur
- Sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit geeignet sind in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung
- Soll das Antragsverfahren nicht über Sie persönlich abgewickelt werden, sondern z. B. über eine Personalvermittlungsagentur oder eine andere Person Ihres Vertrauens, so ist eine von Ihnen persönlich erstellte Vollmacht im Original erforderlich. Sofern die Kosten des Antragsverfahrens einschließlich ggf. erforderlicher Gutachten von der bevollmächtigten Person übernommen werden, ist dem Antrag außerdem eine entsprechende Bestätigung der bevollmächtigten Person im Original beizufügen.
- Nur bei Bedarf werden von uns folgende Unterlagen zusätzlich angefordert: Nachweise über bereits vorhandene Berufserfahrung in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung; Konformitätsbescheinigung des Heimatstaates.

II. Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, sofern ein solcher Antrag bereits in einem anderen Bundesland gestellt wurde und das Verfahren in Niedersachsen fortgeführt werden soll:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck
Hinweis: Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend & Familie (LS) ist nur für die im Antragsvordruck aufgeführten Berufsbezeichnungen zuständig.
- Eine Meldebescheinigung. Sofern keine Meldeadresse in Deutschland besteht: eine konkrete Einstellungszusage einer niedersächsischen Einrichtung. Bei geplanter Selbstständigkeit: Konkrete Angaben, die diese Absicht untermauern (z.B. Anmeldung bei Gesundheitsämtern, Gewerbeaufsichtsämtern, Krankenkassen). Pauschalisierte Angaben zu einem künftigen Arbeitgeber oder zur geplanten Selbstständigkeit sind bei einem Zuständigkeitswechsel der Behörden nicht ausreichend.
- Sofern bereits vorhanden: einfache Kopie des Feststellungsbescheides der erlassenden Behörde und, sofern in diesem Bescheid notwendige Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden, eine eigenhändige Erklärung, ob bereits in anderen Bundesländern Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpassungslehrgängen oder Eignungs- bzw. Kenntnisprüfungen unternommen wurden. Falls solche bereits absolviert wurden, sind die entsprechenden Bescheinigungen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- Hat die zuvor zuständige Behörde noch keinen Feststellungsbescheid erlassen, sind durch Sie alle unter I. aufgeführten Unterlagen in der entsprechenden Form vorzulegen.
Hinweis: Unangekündigte Aktenabgaben durch andere Behörden sind nicht hilfreich.

Sofern nicht anders angegeben, sind alle Dokumente mittels **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Amtlich beglaubigte Kopien können z. B. von jeder öffentlichen Stelle ausgestellt werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind insbesondere folgende Institutionen: Deutsche Behörden (Stadt-, Gemeinde, Kreisverwaltungen), Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder die Botschaft des Landes, aus dem das Dokument stammt. Beglaubigungen von Übersetzern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwältinnen werden generell nicht akzeptiert. Beglaubigungen ausländischer Behörden in Drittstaaten und von Notaren aus Drittstaaten werden ohne Bestätigung / Legalisierung durch die deutsche Auslandsvertretung nicht akzeptiert. Eine amtliche Beglaubigung setzt voraus, dass das Original der Urkunde vorliegt und keine Zweifel an deren Echtheit bestehen. Zweifel an der Echtheit bestehen z. B. nicht, wenn die Urkunde mit einer Apostille versehen wurde oder wenn die Urkunde von der deutschen Auslandsvertretung in dem Staat, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist, gemäß § 13 Konsulargesetz legalisiert wurde. Ob für die Urkunden eines Staates ein Legalisationsverfahren durchgeführt werden kann, ist der Homepage der Deutschen Auslandsvertretung(en) in diesem Staat zu entnehmen.

Akzeptiert werden nur Übersetzungen, die in Deutschland oder im Ausland von einem / einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist. Dies muss von der deutschen Auslandsvertretung bestätigt werden. Bestehen Zweifel an der sachgerechten Übersetzung eines Dokumentes, ist es erforderlich, die „Vollständigkeit und Richtigkeit“ der angefertigten Übersetzungen von einem / einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in in Deutschland bestätigen zu lassen.

Erst wenn eine Gleichwertigkeit festgestellt wurde, müssen Sie in einem gesonderten Verfahren zur Erteilung der entsprechenden Berufsurkunde Ihre gesundheitliche Eignung und Ihre Zuverlässigkeit durch entsprechende Unterlagen nachweisen sowie über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen. Um zusätzliche Kosten für Sie zu vermeiden, legen Sie uns diese Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt

jedoch bitte noch nicht vor. Wir fordern Sie hierzu immer gesondert auf.

Bzgl. der deutschen Sprachkenntnisse müssen Sie nachweisen, dass Sie über Kenntnisse mindestens dem Niveau GER B2 - in der Logopädie GER C2 - (GER = Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) verfügen und die bescheinigende Einrichtung über eine "ALTE"-Zertifizierung verfügt. Die Notwendigkeit der Zertifizierung der bescheinigenden Einrichtung wird bei uns ab dem 01.03.2021 umgesetzt. Auch nach einer erfolgreichen Ausgleichsmaßnahme (wie z.B. einer Kenntnisprüfung) ist immer ein derartiger Nachweis zu erbringen. Im Bereich der Pflege gilt der Nachweis auch als erbracht, wenn Sie an einer niedersächsischen Pflegeschule oder als vergleichbar anerkannte Einrichtung eine pflegefachsprachliche Kompetenzprüfung nach den Vorgaben des niedersächsischen Sozialministeriums erfolgreich abgelegt haben.

Kosten, die im Wege des behördlichen Anerkennungsverfahrens auf Sie zukommen:

Die Höhe der Gebühr für einen Feststellungsbescheid richtet sich immer nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. Bei einer Feststellung einer automatischen „EU-Gleichwertigkeit“ nach den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes oder Hebammengesetzes müssen Sie mit Kosten von ca. 60,00 Euro rechnen. In allen anderen Verfahren müssen Sie mit Kosten in Höhe von ca. 200,00 Euro rechnen. Damit Ihre Ausbildung inhaltlich bewertet werden kann, können externe fachliche Gutachten erforderlich sein. Die zentrale Gutachtenstelle in Bonn erhebt derzeit pro Gutachten eine Gebühr in Höhe von 515,- Euro. Diese Kosten werden durch uns verauslagt, müssen von Ihnen aber – zusätzlich zu den Gebühren des Feststellungsbescheides – erstattet werden. In allen Fällen gilt: Kann eine vollständige Gleichwertigkeit nachgewiesen werden, kommen weitere Kosten in Höhe von derzeit 53,- Euro für das Verfahren der Urkundenerteilung auf Sie zu.

Bitte beachten Sie, dass Bearbeitungsgebühren auch bei einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages ganz oder teilweise anfallen können.

Haben Sie Ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands und existiert auch keine Rechnungsadresse in Deutschland, müssen Sie damit rechnen, dass die Auslagen für erforderliche Gutachten sowie die ungefähren Kosten des Verfahrens durch Sie im Voraus zu entrichten sind und eine Antragsbearbeitung erst nach Zahlungseingang erfolgen wird.

Kosten für Übersetzungen, Ausgleichsmaßnahmen etc. sind ebenfalls durch Sie zu tragen, können von uns aber nicht beziffert werden.

Bitte schicken Sie **den vollständigen Antrag postalisch an folgende Anschrift:**

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Lüneburg
Postfach 2280
21312 Lüneburg

Sofern bekannt, geben Sie bitte immer das Aktenzeichen an.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer: 04131 – 15 – 0 (montags – donnerstags zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr und zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr, freitags und an Tagen vor niedersächsischen Feiertagen bzw. dem 24.12. und 31.12. zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr). Per E-Mail erreichen Sie uns unter der Adresse 4SL3@ls.niedersachsen.de

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend & Familie
 Postfach 2280
 21312 Lüneburg

Aktenzeichen: 4 SL 3. _____ (bitte unbedingt angeben, falls schon bekannt)

Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Hinweis: Bitte füllen Sie den Antragsvordruck in Blockschrift aus. Falls der vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie ein Ergänzungsblatt beifügen.

1. Beruf (Pflichtfeld): (nur der von Ihnen erlernte Beruf)

<input type="checkbox"/> Altenpfleger/in	<input type="checkbox"/> Medizinisch-techn. Laboratoriumsassistent/in
<input type="checkbox"/> Diätassistent/in	<input type="checkbox"/> Medizinisch-techn. Radiologieassistent/in
<input type="checkbox"/> Ergotherapeut/in	<input type="checkbox"/> Med.-techn. Assistent i. d. Funktionsdiagnostik
<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachfrau/Pflegefachmann	
<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	<input type="checkbox"/> Orthoptist/in
<input type="checkbox"/> Hebamme/Entbindungspfleger	<input type="checkbox"/> Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
<input type="checkbox"/> Logopäde/Logopädin	<input type="checkbox"/> Physiotherapeut/in
<input type="checkbox"/> Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in	<input type="checkbox"/> Podologin/Podologe
<input type="checkbox"/> Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege	<input type="checkbox"/> Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung
<input type="checkbox"/> Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme / Familienentbindungspfleger	
<input type="checkbox"/> Nur bei medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten mit Ausbildung in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz: Ein partieller Zugang wird beantragt.	
auf Grund meiner im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung:	
Ausbildungsstaat	
Berufsbezeichnung in der Landessprache	deutsche Übersetzung der Berufsbezeichnung

2. Personenbezogene Angaben (Pflichtfeld)

Familiename (ggf. auch Geburtsname)	Vorname	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers		
E-Mail (freiwillige Angabe)	Telefon (freiwillige Angabe)	
Geburtsdatum	Geburtsort, Land	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort (bei Adresse im Ausland bitte Hinweise beachten)

Alle nachfolgenden Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu die jeweiligen Hinweise (siehe Wichtige Hinweise auf den Seiten 1 bis 4).

3. Bevollmächtigte/r (nur sofern zutreffend)

Soll das Antragsverfahren nicht über Sie persönlich abgewickelt werden, sondern z. B. über eine Personalvermittlungsgesellschaft oder eine andere Person Ihres Vertrauens, sind folgende Angaben erforderlich:

Firma/Name der bevollmächtigten Person	Vorname der bevollmächtigten Person
E-Mail der bevollmächtigten Person (freiwillige Angabe)	Telefon der bevollmächtigten Person (freiwillige Angabe)
Straße & Hausnummer der bevollmächtigten Person	Postleitzahl & Ort der bevollmächtigten Person
Die Kosten des Antragsverfahrens einschließlich ggf. erforderlicher Gutachten werden von der bevollmächtigten Person übernommen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Eine durch Sie persönlich erteilte Vollmacht ist dem Antrag im Original beizufügen. Sofern die Kosten des Antragsverfahrens einschließlich ggf. erforderlicher Gutachten von der bevollmächtigten Person übernommen werden, ist dem Antrag außerdem eine entsprechende Bestätigung der bevollmächtigten Person im Original beizufügen.

4. Angaben zur Berufsausbildung (Pflichtfeld)

Name und Ort der Schule / Akademie, an der die Ausbildung / das Studium erfolgte:

Beginn und Ende der Ausbildung / des Studiums (Tag/Monat/Jahr): bis

Datum des Diploms/Ausbildungsnachweises:

Angabe der Behörde, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. das Diplom im Ausbildungsstaat ausgestellt hat:

Um die Ausbildung / das Studium beurteilen zu können müssen folgende Angaben aus den von Ihnen beigefügten Nachweisen hervorgehen:

- die Themengebiete und die jeweilige Stundenzahl des erteilten theoretischen und praktischen Unterrichts
- die Themengebiete und die jeweilige Stundenzahl der praktischen Ausbildung

Alle Angaben zur Berufsausbildung / zum Studium sind durch entsprechende Zeugnisse, Urkunden, Diplome oder Bescheinigungen nachzuweisen – siehe Wichtige Hinweise auf den Seiten 1 bis 4.

5. Angaben zur Berufstätigkeit im erlernten Beruf (nur sofern zutreffend)

Zeitraum (Tag / Monat / Jahr)	Arbeitgeber / Institution	berufliche Funktion

Berufserfahrung ist durch Arbeitszeugnisse, behördliche Bescheinigungen oder Arbeitsbücher nachzuweisen (siehe Wichtige Hinweise auf den Seiten 1 bis 4).
Bei Berufserfahrung innerhalb der EU ist eine Bescheinigung der jeweiligen Registrierungsbehörde vorzulegen.

6. Angaben zu früheren Antragsverfahren (Pflichtfeld)

Wurde bereits ein Antrag auf Berufsankennung eines der unter Punkt 1 genannten Gesundheitsfachberufe in Niedersachsen, einem anderen Bundesland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gestellt oder ist ein solches Verfahren anhängig?

Nein

Ja, es wurde bereits bei folgender Stelle / Behörde ein Antrag gestellt:

.....

Frühere Entscheidungen sind beizufügen.

7. Datenschutz

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz - Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) und der jeweiligen Berufsgesetze erfolgt.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Würden Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, kann das LS Ihren Antrag nicht bearbeiten.

Ihre Daten werden gemäß der Nds. Aktenordnung nach Abschluss des Verfahrens noch für einen Zeitraum von 30 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt jedoch bereits mit der Antragstellung.

Sollte zur Bearbeitung Ihres Antrages ein externes Gutachten erforderlich sein, so werden Ihre personenbezogenen Daten an eine entsprechende Gutachtenstelle weitergeleitet. Wird eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger/-in“, „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ erteilt, erhält die Pflegekammer Niedersachsen ihre personenbezogenen Daten. Würden Sie dieser Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann das LS Ihren Antrag nicht bearbeiten. Eine Weitergabe Ihrer personenbezogener Daten zu anderen Zwecken erfolgt nicht, es sei denn Sie haben ausdrücklich eingewilligt.

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter 4SL3@ls.niedersachsen.de

bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erreichbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die/den Datenschutzbeauftragte/n der Behörde per E-Mail unter Datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte/r, Domhof 1, 31134 Hildesheim zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

8. Erklärungen / Unterschrift (Pflichtfeld)

Ich habe meinen Wohnsitz in Niedersachsen oder möchte zukünftig eine meiner beantragten Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit in Niedersachsen ausüben.

Falls Sie aktuell noch keinen Wohnsitz in Niedersachsen haben: Wo möchten Sie eine entsprechende Tätigkeit ausüben:

_____ (z. B. Angabe des künftigen Arbeitgebers)

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich darüber informiert bin, dass die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig ist und mir auch bekannt ist, dass Bearbeitungsgebühren auch bei einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages ganz oder teilweise anfallen können. Sollte es erforderlich sein, so werden meine gesamten Antragsunterlagen zur fachlichen Beurteilung an Dritte weitergeleitet. Die Kosten hierfür, sind von mir zusätzlich zu den Gebühren der Antragssachbearbeitung zu übernehmen. Informationen über die Höhe der Kosten und über dem Antrag beizufügende Unterlagen finden Sie in unter Wichtige Hinweise auf den Seiten 1 bis 4 des Antrags oder unter www.soziales.niedersachsen.de unter der Rubrik Soziales & Gesundheit, Gesundheit & Pflege, Nichtärztliche Heilberufe, Anerkennungsverfahren von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe

Ich erkläre mit meiner Unterschrift außerdem, dass mir die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. Diplom im Ausland nicht entzogen oder widerrufen wurde.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift